

Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr. Beatrice Brunner / Dr. Natalie Mutlak, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum in einem Hinweis Fragen zum Ersetzen von Fotovoltaikanlagen, insbesondere wann ein „technischer Defekt“ vorliegt und welche Meldepflichten Anlagenbetreiber haben, geklärt (dazu unter II), in einem Votum Fragen zum Verknüpfungspunkt und zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung beantwortet (dazu unter III) sowie weitere Arbeitsergebnisse (dazu unter IV) veröffentlicht.

II. PV-Austauschregelung: „technischer Defekt“ und Meldefragen

Mit dem Hinweis 2015/7 vom 16. 6. 2015¹ hat die Clearingstelle EEG u. a. geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein „technischer Defekt“ im Sinne § 32 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014 (PV-Austauschregelung) vorliegt, mit der Folge, dass die defekten PV-Module unter Beibehaltung des ursprünglichen Inbetriebnahmedatums ersetzt werden können, wie Anlagenbetreiber bei der Meldung des Ersetzens gegenüber dem Netzbetreiber das Vorliegen eines technischen Defekts im Sinne der Regelung nachzuweisen haben und welche Melde- und Mitteilungspflichten beim Austausch gegenüber der Bundesnetzagentur bzw. dem Netzbetreiber bestehen.

1. Technischer Defekt

Ein „technischer Defekt“ im Sinne der PV-Austauschregelung liegt dann vor, wenn aufgrund von Fehlern am Modul selbst die erbrachte Leistung dessen mindestens zu erwartende Leistung unterschreitet. Als Maßstab für die mindestens zu erwartende Leistung sind die von den Herstellern angegebenen technischen Daten heranzuziehen.²

Auch von einem technischen Defekt im Sinne der Regelung ist auszugehen, wenn das PV-Modul nach dem Netzanschluss Eigenschaften aufweist, die zu nicht behebbaren Sicherheitsmängeln führen oder führen können oder wenn es durch unsachgemäße Montage zu einer Beschädigung, einer technischen Funktionsstörung oder Sicherheitsmängeln am Modul selbst kommt.³ Dagegen liegt immer dann kein technischer Defekt im Sinne der Regelung vor, wenn der gegenüber der ursprünglich projektierten Leistung geringere Stromertrag durch suboptimale Ausrichtung der Module, Verschattung, Verschmutzung oder andere, nicht dem Modul immanente Gründe verursacht wurde.⁴

2. Nachweis

Das Vorliegen eines technischen Defekts im Sinne der Regelung haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei der Meldung des Ersetzens gegenüber dem Netzbetreiber objektiv nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Der Nachweis muss dabei nicht zwingend und in jedem Fall modulscharf geführt werden. Die Nachweistiefe hängt im jeweiligen Einzelfall vom wirtschaftlich zumutbaren Aufwand ab.⁵

3. Mitteilungspflichten

Schließlich wurde im Hinweis 2015/7 der Clearingstelle EEG geklärt, dass jegliches Ersetzen von PV-Modulen dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen ist.⁶ Zudem ist das Ersetzen von PV-Modulen unter Beibehaltung des ursprünglichen Inbetriebnahmedatums (PV-Austauschregelung) bei Ersetzungsvorgängen bis zum 31. 7. 2014 der Bundesnetzagentur nur dann und nur insoweit zu melden ist, als die installierte Leistung nach dem Ersetzungsvorgang die vorherige installierte Leistung übersteigt. Ersetzungsvorgänge ab dem 1. 8. 2014 sind dagegen der Bundesnetzagentur immer dann zu melden, wenn die installierte Leistung nach dem Ersetzungsvorgang die vorherige installierte Leistung unterschreitet oder übersteigt.⁷

III. Verknüpfungspunkt und wirtschaftliche Unzumutbarkeit

In ihrem Votum 2014/40 vom 23. 3. 2015⁸ hat die Clearingstelle EEG geklärt, welcher der richtige Verknüpfungspunkt für die

* Dr. Beatrice Brunner ist Mitglied und Dr. Natalie Mutlak technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betrieben.

1 Clearingstelle EEG, Hinweis vom 16. 6. 2015 – 2015/7, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2015/7.

2 Clearingstelle EEG [o. Fußn. 1], Rdnr. 18 ff.

3 Clearingstelle EEG [o. Fußn. 1], Rdnr. 21 f., 32.

4 Clearingstelle EEG [o. Fußn. 1], Rdnr. 33.

5 Zu Darlegungsfragen im Einzelnen Clearingstelle EEG [o. Fußn. 1], Rdnr. 35 ff., 42 ff.

6 Clearingstelle EEG [o. Fußn. 1], Rdnr. 67 ff.

7 Clearingstelle EEG [o. Fußn. 1], Rdnr. 57 ff., 63 f.

8 Clearingstelle EEG, Votum vom 23. 3. 2015 – 2014/40, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/40.

Anlage mit einer installierten Leistung unter 30 kW und ob die erforderliche Kapazitätserweiterung wirtschaftlich unzumutbar war.

1. Verknüpfungspunkt

Der Anlagenbetreiber konnte den Anschluss für seine Anlage mit einer installierten Leistung unter 30 kW (sog. „Kleinanlage“) nicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 verlangen, weil an den bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks bereits Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 31,79 kW anderer Anlagenbetreiber angeschlossen waren. Die Leistungsgrenze von 30 kW gilt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Anlagen und davon, ob Anlagen bereits angeschlossen sind oder werden. Daher war der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt aus den verschiedenen Anschlussvarianten zu ermitteln.

2. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Kapazitätserweiterung

Der Netzbetreiber war im konkreten Fall jedoch nicht verpflichtet, die technische Anschlussfähigkeit des ermittelten Verknüpfungspunktes herzustellen (§ 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 EEG 2012), weil die Kapazitätserweiterung wirtschaftlich unzumutbar war (§ 9 Abs. 3 EEG 2012). Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ergab sich nicht bereits aus dem Umstand, dass die Kapazitätserweiterungskosten 25% der Anlagenerrichtungskosten überschritten haben (hier 36,5%), sondern aus einer abwägenden Gesamtschau der Umstände im Einzelfall. Bei dieser können folgende – nicht abschließende – Aspekte berücksichtigt werden, die sich aus dem Kosten-Nutzen-Prinzip ergeben: (1) Ausmaß der Überschreitung der 25%-Schwelle, (2) Netz- und Siedlungsstruktur, (3) Nutzen der Kapazitätserweiterung für die Allgemeinheit und den Netzbetrieb.

IV. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle EEG eine Reihe von Arbeitsergebnissen, insbesondere:

- Hinweis vom 15. 5. 2015 – 2013/20, Netzanschlussbegehren,⁹
- Stellungnahme vom 5. 10. 2015 – 2015/32/Stn, Inbetriebnahme von PV-Anlagen unter dem EEG 2012 – Nachweissfragen (III),¹⁰
- Votum vom 10. 12. 2014 – 2014/17, Nachweisfrist,¹¹
- Votum vom 10. 3. 2015 – 2015/10, Verknüpfungspunkt und Kosten,¹²
- Votum vom 5. 8. 2015 – 2015/20, Rückwirkende Geltendmachung des Emissionsminimierungsbonus nach EEG 2009¹³ und
- Votum vom 24. 9. 2015 – 2015/33, Technische Einrichtung und KWK-Zuschlag.¹⁴

V. Ausblick

Im vierten Quartal 2015 wird die Clearingstelle EEG das Hinweisverfahren 2015/27 (Anwendungs- und Berechnungsfragen zur Höchstbemessungsleistung und Bemessungsleistung gemäß §§ 47 Abs. 1, 101 Abs. 1 EEG 2014) beschließen.

Darin wird u. a. geklärt werden, wie die Höchstbemessungsleistung im Jahr 2014 zu berechnen und welcher Wert für die installierte Leistung am 31. 7. 2014 maßgeblich ist, ab welchem Zeitpunkt und auf welchen Wert die Förderung bei Überschreitung der (Höchst-) Bemessungsleistung zu reduzieren ist und ob sich die Vergütungsbegrenzung auch auf erhöhte Vergütungen (z. B. Boni) bzw. die Flexibilitätsprämie (-zuschlag) erstreckt.¹⁵

9 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/hinww/2013/20.

10 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/stellungnv/2015/32.

11 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2014/17.

12 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2015/10.

13 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2015/20.

14 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2015/33.

15 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeeg.de/hinww/2015/27.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Rückforderungen zur Besonderen Ausgleichsregelung des § 40 EEG 2009 und 2012

Verfügung vom 30. 6. 2015 – S 7200-429-St 172

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird über besondere Einspeisevergütungen gefördert, die weit über den Preis hinausgehen, der an der Strombörse für Ökostrom bezahlt wird. Die Differenz zwischen dem gezahlten Einspeisepreis und dem an der Strombörse erzielbaren Weiterveräußerungspreis wird über die EEG-Umlage vom Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) über das regionale Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) auf alle Stromverbraucher umgelegt. Gegenüber dem Stromverbraucher wird die EEG-Umlage in den Strompreis eingerechnet und gehört zur Bemessungsgrundlage für die Stromlieferung. Der Ausgleichsmechanismus der §§ 34 ff. EEG 2009 und 2012 löst dagegen zwischen ÜNB und EVU keine Umsatzsteuer aus (vgl. Abschn. 1.7 Abs. 2 UStAE).

In Niedersachsen wurden im Kalenderjahr 2014 mithilfe der Besonderen Ausgleichsregelung des § 40 EEG 2009 und 2012,